

1. Dr. Montag  
2. Dr. Spatschek  
3. Dr. Vogt

520-30

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 16. Juni

1981

| Datum       | Inhalt   | Seite |
|-------------|--|-------|
| 6. 6. 1981  | <b>Siebttes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften</b> .....  | 128   |
| 5. 6. 1981  | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes .....   | 132   |
| 6. 6. 1981  | Verordnung über Parkgebühren .....   | 132   |
| 21. 4. 1981 | Neunte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern<br>— Einführung der beruflichen Grundbildung im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/<br>Hauswirtschafterin — ..... | 132   |
| 7. 5. 1981  | Verordnung zur Änderung der Benutzungsgebührenordnung der Orthopädischen Versorgungsstellen .....  | 133   |
| 14. 5. 1981 | Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs .....  | 133   |
| 14. 5. 1981 | Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osterseen“ mit den Landschaftsteilen „Nördliche Osterseen“, „Frechensee“ und „Südliche Osterseen“ .....   | 134   |
| 15. 5. 1981 | Verordnung zur Aufhebung der Gebührenordnung des Landesinstituts für Arbeitsmedizin .....  | 138   |
| 15. 5. 1981 | Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin (Gebührenordnung des Landesinstituts für Arbeitsmedizin — AMGebO) ..... | 139   |
| 20. 5. 1981 | Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenV) .....  | 157   |
| 21. 5. 1981 | Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungen zum Vollzuge der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes .....   | 157   |
| 21. 5. 1981 | Verordnung zur Aufhebung der Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Fantaisie-Park“ im Landkreis Bayreuth .....  | 157   |

## Siebtes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Vom 6. Juni 1981

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das **Bayerische Beamtengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1978 (GVBl S. 831, ber. S. 958), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 14. April 1980 sowie vom 15. April 1980 (GVBl S. 181), wird wie folgt geändert:

1. Art. 58 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird das Verfahren fortgeführt, so ist mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Zustellung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtensversorgungsgesetzes übersteigende Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen einzubehalten.“

2. Art. 60 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ruhestandsversetzung bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde sowie bei Beamten des Staates der des Staatsministeriums der Finanzen.“

3. In Art. 78 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1. Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Im staatlichen Bereich kann das zuständige Staatsministerium in Ergänzung einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 die Höhe der Vergütung für eine Nebentätigkeit durch Verwaltungsvorschriften regeln. Wird eine Verwaltungsvorschrift nicht erlassen, ist die Höhe der Vergütung vom zuständigen Staatsministerium durch Einzelentscheidung zu bestimmen. Verwaltungsvorschriften und Einzelentscheidungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.“

4. Nach Art. 80 wird folgender neuer Art. 80a eingefügt:

#### „Art. 80a

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann nach Ablauf der Probezeit in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst ausübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, für die Dauer von insgesamt höchstens 8 Jahren auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. Eine Ermäßigung der Arbeitszeit nach dieser Vorschrift sowie eine Ermäßigung der Arbeitszeit und eine Beurlaubung nach Art. 86a sollen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung nach dieser Vorschrift ist ausgeschlossen, soweit sie mit den Anforderungen nicht vereinbar ist, die sich aus den Aufgaben und der Funktion des Beamten ergeben.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(3) Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des

Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten. Art. 75 bleibt unberührt. Die nach Absatz 2 zuständige Behörde darf Ausnahmen zulassen, wenn sie dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen. Wird die Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen, es sei denn, daß einer Vollbeschäftigung dienstliche Interessen entgegenstehen.

(4) Während der Zeiträume, für die Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist, ist eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur vollen Arbeitszeit nur mit Zustimmung der nach Absatz 2 zuständigen Behörde zulässig.

(5) Das für die betroffenen Bereiche allgemein zuständige Staatsministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung im einzelnen die Bereiche, in denen eine Ausnahmesituation und ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. In der Rechtsverordnung können daneben die zur Sicherstellung einer geordneten Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erforderlichen Regelungen, insbesondere über Bewilligungszeiträume, Umfang und Schranken für die Gestattung von Teilzeitbeschäftigung, getroffen werden und die Aufgaben und Funktionen bestimmt werden, die die Gestattung ausschließen.

(6) Von der Befugnis zur Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach diesem Artikel darf nur bis zum 31. Dezember 1985 Gebrauch gemacht werden.“

5. Art. 86a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. a wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt;

b) in Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt;

c) es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Während der Zeiträume, für die Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist, ist eine Beendigung der Beurlaubung, eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur vollen Arbeitszeit nur mit Zustimmung der nach Absatz 1 zuständigen Behörde zulässig.“

6. Nach Art. 98 erhält die bisherige Überschrift „e) Urlaub“ folgende Fassung:

„e) Urlaub, Wahl eines Beamten in eine kommunale Vertretung oder in eine gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes“

7. Nach Art. 99 wird folgender neuer Art. 99a eingefügt:

#### „Art. 99a

(1) Für einen Beamten, der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden ist und dessen Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten die für die in den Bayerischen Landtag gewählten Beamten maßgebenden Vorschriften in den Art. 16 Abs. 3, Art. 30 bis 34, 35 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes entsprechend.

(2) Einem Beamten, der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden ist und dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach Absatz 1 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf 30 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder

2. ein Urlaub ohne Bedingung zu gewähren.

Der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Auf einen Beamten, dem nach Satz 1 Nr. 2 Urlaub ohne Besoldung gewährt wird, ist Art. 32 Abs. 1, 3 und 4 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes sinngemäß anzuwenden."

8. Art. 132 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Unverheiratete Polizeivollzugsbeamte“ durch die Worte „Die Polizeivollzugsbeamten“ ersetzt;

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

#### § 2

Die **Bayerische Disziplinarordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1978 (GVBl S. 860, ber. S. 958) wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie ist für die Dauer des förmlichen Disziplinarverfahrens sowie vom Antrag auf gerichtliche Entscheidung (Art. 32 Abs. 3) bis zu deren Ergehen gehemmt.“

2. In Art. 10 Abs. 3 wird jeweils die Nummer „3“ durch die Nummer „2“ ersetzt.

#### § 3

Das **Bayerische Richtergesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1977 (GVBl S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 436), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Rechtsstellung der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählten Richter gelten die für die in den Bayerischen Landtag gewählten Richter maßgebenden Vorschriften in den Art. 16 Abs. 3, Art. 30 bis 32 und Art. 34 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes entsprechend. Steht dem Richter aufgrund seiner Mitgliedschaft keine Entschädigung mit Alimentationscharakter zu, werden ihm 50 v. H. seiner zuletzt bezogenen Besoldung weitergewährt; allgemeine Besoldungserhöhungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes werden berücksichtigt.“;

b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. a wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt;

b) in Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt;

c) es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Während der Zeiträume, für die Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilbeschäftigung bewilligt worden ist, ist eine Beendigung der Beurlaubung, eine Änderung des Umfangs der Teilbeschäftigung oder eine Rückkehr zum regelmäßigen Dienst nur mit Zustimmung der nach Absatz 1 zuständigen Behörde zulässig.“

#### § 3a

Das **Bayerische Personalvertretungsgesetz** vom 29. April 1974 (GVBl S. 157, ber. S. 272), letztmals ge-

ändert durch das Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 571), wird wie folgt geändert:

In Art. 75 Abs. 1 Nr. 12 werden nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Worte „nach Art. 80a oder 86a BayBG“ eingefügt.

#### § 4

Das **Bayerische Hochschulgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), wird wie folgt geändert:

In Art. 103 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Ist das Amt des Präsidenten einer Hochschule in den Bayerischen Besoldungsordnungen durch Gesetz neu ausgebracht und ist die Amtszeit des bisherigen nebenamtlichen Präsidenten noch nicht abgelaufen, kann der bisherige nebenamtliche Präsident vom Inkrafttreten der Besoldungsneuregelung an ohne Neuwahl für den Rest der Wahlperiode zum Präsidenten im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden.“

#### § 5

Das **Bayerische Besoldungsgesetz** in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1979 (GVBl S. 366), wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 14 wird folgender Art. 14a eingefügt:

#### „Art. 14a

#### Prüfervergütung für Professoren und Hochschulassistenten

Professoren und Hochschulassistenten kann zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen durch eine Prüfertätigkeit bei Staatsprüfungen, die gleichzeitig einen Studiengang an einer Hochschule abschließen, eine Vergütung gewährt werden. Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierigkeit der Prüfertätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastung festzulegen. Die Regelung der Vergütung trifft das Staatsministerium, das die Staatsprüfung durchführt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.“

2. Die Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz — Bayerische Besoldungsordnungen — in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1979 (GVBl S. 372), geändert durch Bekanntmachung vom 15. September 1980 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

2.1 In Besoldungsgruppe A 9 wird

a) bei den Ämtern

„Haupthebamme an einer Krankenanstalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8“

„Hauptrestaurator“ und

„Zahnhaupttechniker an einer Universitätsklinik“

jeweils das Fußnotenzeichen „1“) angefügt,

b) folgende Fußnote angefügt:

„1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der Stellen mit einer Amtszulage von 248,75 DM ausgestattet werden.“

2.2 In Besoldungsgruppe A 11

wird beim Amt des Fachlehrers (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) vor der Funk-

tionsbeschreibung „— im Hochschuldienst —“ folgende neue Funktionsbeschreibung eingefügt:  
 „— bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei<sup>2)</sup> —“.

### 2.3 In Besoldungsgruppe A 14

- a) wird beim Amt des Beratungsrektors an letzter Stelle folgende neue Funktionsbeschreibung angefügt:  
 „— als Schulpsychologe an Realschulen<sup>3)</sup> —“;
- b) wird beim Amt des Institutsrektors
- aa) bei den Funktionsbeschreibungen  
 „— am Zentrum für Bildungsforschung —“  
 und  
 „— an der Akademie für Lehrerfortbildung —“  
 jeweils das Fußnotenzeichen „<sup>5)</sup>“ angefügt,
- bb) nach der Funktionsbeschreibung „— an der Akademie für Lehrerfortbildung —“ folgende neue Funktionsbeschreibung eingefügt:  
 „— an der Beamtenfachhochschule —“;
- c) werden in der Fußnote 2 nach den Worten „an Sonderschulen“ die Worte „oder Realschulen“ eingefügt;
- d) wird folgende neue Fußnote 5 eingefügt:  
<sup>5)</sup> Erhält als Referent im Bereich Realschulen oder im Bereich Sonderschulen eine Amtszulage von 163,02 DM.“;
- e) werden die bisherigen Fußnoten 5 bis 13 Fußnoten 6 bis 14; die Fußnotenzeichen bei den einzelnen Ämtern und Funktionsbeschreibungen sind entsprechend zu ändern.

### 2.4 In Besoldungsgruppe A 15

- a) wird beim Amt des Institutsrektors nach der Funktionsbeschreibung „— als Leiter einer Landesbildstelle —“ folgende neue Funktionsbeschreibung eingefügt:  
 „— an der Beamtenfachhochschule —“;
- b) erhält die Funktionsbeschreibung beim Amt des Kurdirektors folgende Fassung:  
 „— als Leiter der Kurverwaltung Bad Brückenau, Bad Reichenhall oder Bad Steben —“;
- c) wird beim Amt des Studiendirektors in der letzten Funktionsbeschreibung nach den Worten „in Besoldungsgruppe A 14“ das Fußnotenzeichen „<sup>8)</sup>“ angefügt;
- d) wird in der Fußnote 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
 „an der Beamtenfachhochschule nur mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.“

### 2.5 In Besoldungsgruppe B 3

wird das Amt „Direktor der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen und nach dem Amt „Präsident der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ eingefügt:

„Präsident der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“.

### 2.6 In Besoldungsgruppe HS 3 kw

wird vor dem Amt des Professors an Fachhoch-

schulen folgendes Amt eingefügt:

„Leitender Oberarzt bei der Orthopädischen Klinik München<sup>3)</sup>“.

### § 6

Das **Bayerische Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BayAnpG — 2. BesVNG)** vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1979 (GVBl S. 366), wird wie folgt geändert:

#### 1. In § 5 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bei Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Zahl der Versicherten 25 000 nicht überschreitet, bei Verbänden von Versicherungsträgern und bei landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, soweit sie Aufgaben für landwirtschaftliche Alterskassen und landwirtschaftliche Krankenkassen wahrnehmen, Ausnahmen von den Obergrenzen für Beförderungssämter nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zuzulassen.“

#### 2. Nach § 18 wird folgender neuer § 19 eingefügt:

### „§ 19

Präsidenten einer Hochschule im Beamtenverhältnis, denen nach Art. 13a Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes die Ausübung ihrer bisherigen Rechte als Professor in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestattet wird, erhalten für Lehrveranstaltungen eine Nebenamtsvergütung in entsprechender Anwendung der Rechtsverordnung zu § 50 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

#### 3. In Abschnitt VI werden folgende §§ 20 und 21 eingefügt:

### „§ 20

(1) Zum Vollzug der Fußnote 4 der Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A und der Fußnote 1 der Besoldungsgruppe 9 der Bayerischen Besoldungsordnung A werden 30 v. H. der Stellen der Besoldungsgruppe A 9 für Amtsinspektoren, Betriebsinspektoren, Hauptbrandmeister, Obergerichtsvollzieher, Oberinnen und Pflegevorsteher mit der Amtszulage nach Anlage 9 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie 30 v. H. der Stellen der Besoldungsgruppe A 9 für Haupthebammen, Hauptrestauratoren und Zahnhaupttechniker mit der Amtszulage nach der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe 9 der Bayerischen Besoldungsordnung A ausgestattet. Die entsprechend gehobenen Stellen gelten als bereitgestellt.

(2) Die Funktionen, in denen das neue Beförderungssamt verliehen werden kann, bestimmt die zuständige oberste Dienstbehörde.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in einer Stellenplanüberleitung die Stellen für die neuen Beförderungssämter auszuweisen. Die Stellenplanüberleitung ist dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags vorzulegen.

### § 21

Richtet sich die Zuordnung des einem Beamten übertragenen Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Zahl der Planstellen, der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes

oder der Schülerzahl einer Schule, so begründet ein Absinken der Zahl der Planstellen, Einwohner oder Schüler unter die für das Amt in den Bewertungsmerkmalen festgelegte Untergrenze allein kein dienstliches Bedürfnis, den Beamten in ein anderes Amt seiner Laufbahn zu versetzen (Art. 34 Bayerisches Beamtengesetz). Wird der Beamte aus anderen Gründen in ein anderes Amt versetzt oder scheidet er aus dem Beamtenverhältnis aus, so gilt die von ihm innegehabte Stelle in eine Stelle der Besoldungsgruppe umgewandelt, die der tatsächlichen Zahl der Planstellen, Einwohner oder Schüler entspricht.“

4. Der bisherige § 19 wird § 22.

#### § 7

Beamte der Laufbahn des gehobenen technischen Forstdienstes, die eine Fachhochschulausbildung abgeschlossen haben, aufgrund der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst vom 23. September 1977 (GVBl S. 522) zugelassen, ausgebildet und geprüft wurden und deren Bezüge sich im Hinblick auf die Hebung des Eingangsamts der Laufbahn von Besoldungsgruppe A 9 nach Besoldungsgruppe A 10 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Besoldungsgruppe A 10 bestimmen, können abweichend von den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Art. 4 des Bayerischen Besoldungsgesetzes und des Art. 49 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer Ernennung zu Beamten auf Probe in der Besoldungsgruppe A 9 Bezüge aus der Besoldungsgruppe A 10 erhalten. Für die Berechnung von Dienstzeiten gelten die Beamten ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zu Beamten auf Probe in der Besoldungsgruppe A 9 als Beamte auf Probe in der Besoldungsgruppe A 10 ernannt.

#### § 8

(1) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Art. 14a des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des § 5 Nr. 1 dieses Gesetzes bemißt sich die Höhe der Vergütung nach den bisherigen Regelungen.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung zu § 50 des Bundesbesoldungsgesetzes beträgt die Ne-

benamtsvergütung nach § 19 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG in der Fassung des § 6 Nr. 2 dieses Gesetzes 60 DM je Lehrveranstaltungsstunde. § 50 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. Die Nebenamtsvergütung erhöht sich bei einer Anhebung der Mehrarbeitsvergütung für Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte entsprechend.

(3) Die Planstellen für die nach § 5 Nr. 2 gehobenen oder neu eingerichteten Ämter gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als bewilligt.

#### § 8a

(1) Die Änderungen des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570) durch Art. 6a des Haushaltsgesetzes 1977/1978 vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 199) und Art. 10 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1979/1980 vom 12. Juli 1979 (GVBl S. 183) gelten unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Gesetze vom 11. August 1978 (GVBl S. 528) und vom 23. November 1979 (GVBl S. 366) unbefristet fort.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Bayerische Besoldungsgesetz und das Bayerische Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

#### § 9

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

§ 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Juni 1980,

§ 1 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. April 1981,

§ 8a mit Wirkung vom 1. Januar 1981.

München, den 6. Juni 1981

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Grundstück- verkehrsgesetzes

Vom 5. Juni 1981

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1976 (BGBl I S. 533), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Grundstückverkehrsgesetzes vom 21. Dezember 1961 (GVBl S. 260), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1977 (GVBl S. 163), erhält folgende Fassung:

### „§ 4

(Zu § 4 Abs. 4 RSG)

In Gebieten, in denen ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig ist, unterliegen Grundstücke in der Größe von mehr als einem Hektar dem Vorkaufsrecht.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

München, den 5. Juni 1981

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

## Verordnung über Parkgebühren

Vom 6. Juni 1981

Auf Grund des § 6a Abs. 6 Sätze 8 und 10 sowie Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (BGBl I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl I S. 413), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

(1) <sup>1</sup>Die örtlichen und unteren Straßenverkehrsbehörden werden ermächtigt, in ihrem Zuständigkeitsbereich höhere als die in § 6a Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes bestimmten Parkgebühren von 0,10 DM je angefangene halbe Stunde durch Verordnung (Parkgebührenordnung) festzusetzen. <sup>2</sup>Höhere Parkgebühren dürfen nur festgesetzt werden, wenn und soweit dies nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen erforderlich ist, um die Gebühr dem Wert des Parkraums für den Benutzer angemessen anzupassen. <sup>3</sup>Die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern ist zu gewährleisten. <sup>4</sup>Bei der Gebührenfestsetzung kann eine innerörtliche Staffelung vorgesehen werden.

(2) Bei Parkuhren oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit darf ein Höchstsatz von 0,50 DM je angefangene halbe Stunde nicht überschritten werden.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

München, den 6. Juni 1981

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

## Neunte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grundbildung im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin —

Vom 21. April 1981

Auf Grund des Art. 71 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr, für Arbeit und Sozialordnung sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Im Ausbildungsberuf

„Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“

wird vom Schuljahr 1984/85 an flächendeckend in allen Regierungsbezirken im ersten Ausbildungsjahr berufliche Grundbildung vermittelt.

### § 2

<sup>1</sup>Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form (Berufsgrundschuljahr). <sup>2</sup>Sie erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form, wenn der Beruf des Hauswirtschafter/der Hauswirtschafterin im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses in anerkannten Einrichtungen des Bayerischen Jugendwerks bei gleichzeitigem Besuch einer privaten Berufsschule angestrebt wird.

### § 3

<sup>1</sup>Der Unterricht erfolgt nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit den fachlich zuständigen Staatsministerien und den betroffenen Verbänden und Organisationen erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln. <sup>2</sup>Bis zum Erlaß dieser Lehrpläne und Stundentafeln ist dem Unterricht zunächst der „Rahmenlehrplan für den berufsfeldbezogenen Lernbereich im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft“ vom 19. Mai 1978 zugrunde zu legen.

### § 4

Die Bestimmungen des Gesetzes über das berufliche Schulwesen sowie die in seinem Vollzug erlassenen Ausführungsverordnungen bleiben unberührt.

### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

München, den 21. April 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
I. V. Dr. Berghofer-Weichner  
Staatssekretärin

**Verordnung  
zur Änderung der Benutzungsgebühren-  
ordnung der Orthopädischen  
Versorgungsstellen**

**Vom 7. Mai 1981**

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Benutzungsgebührenordnung der Orthopädischen Versorgungsstellen vom 26. Oktober 1964 (GVBl S. 202), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 1976 (GVBl S. 40), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt je Stunde

- a) für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten . . . . . 55,— DM,
- b) für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten . . . . . 44,— DM,
- c) für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten . . . . . 31,— DM,
- d) für einen Beamten des einfachen Dienstes, einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten oder einen Arbeiter . . . . . 27,— DM.“

2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verordnung) erhält folgende Fassung:

- „1. Ärztliche Beratung einschließlich fachärztlicher Verordnung (Konstruktionsplan) eines orthopädischen Hilfsmittels . . . . . 26,— bis 56,— DM
- 2. Anprobe des Hilfsmittels unter fachärztlicher Leitung . . . . . 24,— bis 46,— DM
- 3. Abnahme eines orthopädischen Hilfsmittels . . . . . 24,— bis 46,— DM
- 4. Befundbericht mit kurzem Gutachten . . . . . 35,— DM
- 5. Fachtechnische Prüfung der Rechnung . . . . . 4,50 DM“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

München, den 7. Mai 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Ausführung des Gesetzes über die  
Kostenfreiheit des Schulwegs**

**Vom 14. Mai 1981**

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 460), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 1977 (GVBl S. 81), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 30. November 1970 (GVBl S. 661), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1977 (GVBl S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Zahl 3 durch die Zahl 2 ersetzt.

2. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beförderungskosten werden nur bis zu der Höhe erstattet, wie sie bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden, wenn sich nicht nach Absatz 4 eine niedrigere Erstattung ergibt.“

3. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden für jeden gefahrenen Kilometer der kürzesten zumutbaren Wegstrecke folgende Beiträge erstattet:

- 1. Benutzung eines Kraftfahrzeuges mit einem Hubraum von mehr als 600 cm<sup>3</sup> . . . . . —,30 DM,
- 2. Benutzung eines Kraftfahrzeuges mit einem Hubraum von weniger als 600 cm<sup>3</sup> . . . . . —,22 DM,
- 3. Benutzung eines zweirädrigen Kraftfahrzeuges, für das keine oder nur eine Fahrerlaubnis der Klasse 4 oder 5 erforderlich ist . . . . . —,13 DM,
- 4. Für die Mitbeförderung jedes weiteren Schülers . . . . . —,10 DM.

Die genannten Pauschalsätze finden keine Anwendung, wenn der Aufgabenträger in Ermangelung privater Beförderungsmöglichkeiten für einzelne Schüler gewerbsmäßig betriebene Mietwagen oder Taxen einsetzt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1980 in Kraft.

München, den 14. Mai 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Osterseen“  
mit den Landschaftsteilen „Nördliche  
Osterseen“, „Frechensee“ und  
„Südliche Osterseen“**

Vom 14. Mai 1981

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das nördlich der Straße Staltach—Seeshaupt, östlich der Bahnlinie Tutzing—Kochel, südlich der Gemeinde Seeshaupt und westlich der Gemeindegrenze Iffeldorf/Münsing in den Gemeinden Iffeldorf und Seeshaupt, Landkreis Weilheim-Schongau, gelegene Gebiet wird unter der Bezeichnung „Osterseen“ Landschaftsteil „Nördliche Osterseen“ in den in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das westlich der Bahnlinie Tutzing—Kochel zwischen den Flurabteilungen Bonholz, Krembleite und Großsteig in der Gemeinde Seeshaupt, Landkreis Weilheim-Schongau, gelegene Gebiet wird unter der Bezeichnung „Osterseen“ Landschaftsteil „Frechensee“ in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(3) Das östlich der Straße Seeshaupt—Lauterbach, nordwestlich der Gemeinde Iffeldorf und südwestlich der Straße Seeshaupt—Staltach, in den Gemeinden Iffeldorf und Seeshaupt, Landkreis Weilheim-Schongau, gelegene Gebiet wird unter der Bezeichnung „Osterseen“ Landschaftsteil „Südliche Osterseen“ in den in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Der Landschaftsteil „Nördliche Osterseen“ hat eine Größe von 639 ha. Er umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:

1. in der Gemeinde Iffeldorf, Gemarkung Iffeldorf, die Flurstücke

1284, 1285, 1286, 1287, 1292, 1293, 1295 (t),

1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1337, 1399 (t),

1400, 1403, 1404, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423, 1424, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1430, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446, 1447, 1447/2, 1448, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1459, 1460, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1475, 1476, 1477, 1478, 1479, 1480, 1481, 1481/2, 1482 (t), 1482/2, 1484, 1484/2, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1494, 1495, 1496, 1497, 1498, 1499,

1500, 1501, 1504, 1504/2, 1504/3, 1505, 1506, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1517, 1518, 1519, 1519/1, 1520, 1521, 1522, 1523, 1524, 1525,

1526, 1527 (t), 1543, 1544, 1545, 1546, 1547, 1548, 1548/2, 1549, 1549/2, 1550, 1551, 1552, 1553, 1555, 1556, 1557, 1558, 1559, 1560, 1561, 1562, 1563, 1563/2, 1564, 1565, 1566, 1567, 1568, 1569, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1579/2, 1580, 1581, 1582, 1583, 1584, 1585, 1586, 1587, 1587/2, 1587/3, 1587/4, 1587/5, 1587/6, 1587/7, 1588, 1589, 1590, 1595/1 (t),

1623, 1623/2, 1624, 1625, 1625/2, 1626, 1626/1, 1626/2, 1627, 1628, 1629, 1630, 1631, 1632, 1632/2, 1632/3, 1633, 1634, 1635, 1636 (t), 1637 (t), 1638 (t), 1639, 1640 (t) und 1641 (t),

2. in der Gemeinde Seeshaupt, Gemarkung Seeshaupt, die Flurstücke

369, 370 (t), 371 (t), 372 (t), 374, 375, 376, 377, 379, 382 (t), 382/1, 386, 387, 388, 389, 390, 392,

408, 409, 410, 411 (t), 484, 485, 487,

520 (t),

617/2 (t), 618, 624, 625, 626, 626/2, 626/3, 626/4, 627 (t), 628, 629, 630, 631, 632, 638, 639, 639/2, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 645/2, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667 (t), 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 696/2, 697, 698, 699, 699/2,

700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727,

951, 952, 953, 954, 955, 955/1, 957 und 960 (t).

\*Die Grenze des Landschaftsteiles „Nördliche Osterseen“ verläuft

1. im Osten

von nordöstlichsten Punkt der Ach (Flurstück 520, Gemarkung Seeshaupt) entlang den Ostgrenzen der Flurstücke 520 und 625 nach Süden bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 620

— von dort entlang der Südgrenze des Flurstückes 620 und den West- und Südgrenzen des Flurstückes 619 bis zur Westgrenze des Weges Flurstück 617

— entlang dieser Westgrenze nach Südwesten bis zum nordwestlichsten Punkt des Flurstückes 1484, Gemarkung Iffeldorf — zugleich Gemarkungsgrenze Seeshaupt/Iffeldorf —

— von dort über die Nordgrenzen der Flurstücke 1484 und 1526 zur westlichen Grenze des Weges Flurstück 1527

— entlang dieser Westgrenze nach Südosten bis zum südlichsten Punkt des Flurstückes 1517 und nach Kreuzung des Weges weiter entlang den Südgrenzen der Flurstücke 1542 und 1541 bis zur Westgrenze des Flurstückes 1545

— weiter entlang den West- und Nordgrenzen des Flurstückes 1545 zum Singer-Bach und nach dessen Kreuzung weiter entlang an seiner Ostgrenze nach Süden bzw. Südosten bis zur erneuten Kreuzung in Höhe der Nordgrenze des Flurstückes 1567/1

— entgegen dem Uhrzeigersinn um das Flurstück 1567/1 und nach nochmaliger Kreuzung des Singer-Baches bis zu dessen Ostgrenze

— von dort entlang der Ostgrenze des Singer-Baches nach Südosten bis zu dessen erneuter Kreuzung am nördlichsten Punkt des Flurstückes 1593



- von dort entlang der Nordwest- und Westgrenze des Flurstückes 1593, der Südwestgrenze des Flurstückes 1594 und der West- und Südwestgrenze des Flurstückes 1587/8 zur westlichen Grenze des Weges Flurstück 1595/1
- entlang dieser Westgrenze nach Südwesten bis zur Kreuzung des Weges beim nordwestlichsten Punkt des Flurstückes 1625, von dort entlang der Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 1625 zur westlichen Grenze des Flurstückes 1598 und weiter entlang dieser Westgrenze bis zum südwestlichsten Punkt des Flurstückes 1598
- von dort entlang den Südostgrenzen der Flurstücke 1598, 1599, 1601 und 1602, den Nordwestgrenzen der Flurstücke 1623 und 1623/2 und der Nordostgrenze des Flurstückes 1623/2 bis zu dessen östlichem Eckpunkt,

## 2. im Süden

- von östlichsten Eckpunkt des Flurstückes 1623/2 in südwestlicher Richtung entlang der Nordwestgrenze des Flurstückes 1674 und in gerader Verlängerung dieser Grenze bis zum Weg Flurstück 1595/1
- nach Kreuzung des Weges Flurstück 1595/1 entlang seiner Westgrenze nach Südwesten bis zum südlichsten Punkt des Flurstückes 1639
- von dort entlang der Nordwestgrenze des Flurstückes 1639 150 m nach Nordwesten und weiter im rechten Winkel zur Ostgrenze des Bodenbaches
- entlang dieser Ostgrenze nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Hochspannungsleitung, weiter entlang dieser Hochspannungsleitung nach Nordwesten bis zur nordwestlichen Begrenzung des Weges Flurstück 1398
- von dort in südwestlicher Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 1399/4
- von dort entlang der Nordostgrenze des Flurstückes 1399/4, den Nordwestgrenzen der Flurstücke 1399/4, 1399/6, 1399/5, der Nordost- und Nordwestgrenze des Flurstückes 1399/3 und der Nordost-, Süd- und Nordwestgrenze des Flurstückes 1286, bis letztere Nordwestgrenze nach ca. 25 m nach Südwesten abbiegt
- von dort in gerader Verlängerung dieser Grenze bis zur Nordostgrenze der Staatsstraße 2063
- weiter entlang dieser Nordostgrenze in nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung des Wanderweges Flurstück 958, Gemarkung Seeshaupt,

## 3. im Westen

von der Einmündung des Wanderweges Flurstück 958, Gemarkung Seeshaupt, entlang dessen östlicher Grenze in nördlicher Richtung bis zur Einmündung des Höhenweges am Nordende des Flurstückes 369,

## 4. im Norden

entlang der südlichen Begrenzung des Höhenweges bis zur Nordgrenze des Flurstückes 487

- von dort entlang der Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 487 bis zur Nordgrenze des Flurstückes 723
- weiter entlang den Nordgrenzen des Flurstückes 723 und der Ach (Flurstück 627) nach Osten bis zur Verlängerung der Westgrenze des Flurstückes 633 nach Norden

- nach Überquerung der Ach nach Süden weiter über die Westgrenze des Flurstückes 633 zur Nordgrenze des Weges Flurstück 667
- entlang dieser Nordgrenze nach Osten bis zur Nordgrenze der Ach (Flurstück 520) und weiter entlang dieser Nordgrenze in östlicher Richtung zum Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung zurück.

(2) <sup>1</sup>Der Landschaftsteil „Frechensee“ hat eine Größe von 45 ha. <sup>2</sup>Er umfaßt in der Gemeinde Seeshaupt, Gemarkung Seeshaupt, die Flurstücke 747, 748, 749, 750, 942, 943, 944, 946, 960/3 und 961 sowie Teilflächen der Flurstücke 743, 751, 753, 754, 755, 756, 901, 931 und 941. <sup>3</sup>Die Grenze des Landschaftsteiles „Frechensee“ verläuft

von der Nordostecke des Flurstückes 960/3 entlang der Westgrenze der Bahnlinie Tutzing—Kochel nach Süden bis zum südöstlichsten Punkt des Flurstückes 941

- von dort entlang der Südgrenze des Flurstückes 941 nach Westen, bis diese im rechten Winkel nach Norden biegt
- von dort quer durch das Flurstück 948 bis zum Berührungspunkt der Westgrenze des Flurstückes 948 mit der Nordgrenze des Flurstückes 947
- entlang der Westgrenze des Flurstückes 948 nach Norden und östlich am Brunnenhäuschen vorbei bis zum Weg Flurstück 931
- von dort entlang der Nordgrenze des Weges Flurstück 931 nach Südwesten bis zum nächsten, nach dem Weg Flurstück 961 nach Norden abzweigenden Wirtschaftsweg
- weiter entlang dessen östlicher Begrenzung nach Norden bis zur nächsten von Westen kommenden Fahrspur
- von dort entlang der nördlichen Begrenzung der Fahrspur nach Westen bis zur nächsten von Norden kommenden Forststraße
- entlang der östlichen Begrenzung der Forststraße nach Norden bis zur nächsten Forststraße, von dort nach Nordosten und über die südöstliche Begrenzung dieser Forststraße zur Westgrenze des Flurstückes 943
- weiter entlang der West- und Nordgrenze des Flurstückes 943 und in gerader Verlängerung der Nordgrenze des Flurstückes 943 zur Westgrenze des Flurstückes 750
- über die Nordwest- bzw. Nordgrenzen der Flurstücke 750, 747, 748 und 960/3 zum Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung zurück.

(3) <sup>1</sup>Der Landschaftsteil „Südliche Osterseen“ hat eine Größe von 402 ha. <sup>2</sup>Er umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:

1. in der Gemeinde Iffeldorf, Gemarkung Iffeldorf, die Flurstücke

126/2 (t),

799/4 (t),

800, 801, 802, 803, 804, 805, 807, 808, 809, 809/2, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 840, 850, 851, 853, 857, 859, 860, 861, 862, 862/2, 862/3, 863, 876 (t),

913, 914, 915 (t), 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 930/2, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 939/2, 940, 940/2, 941, 942,

943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956 (t), 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 967/2, 968, 969, 970, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 997, 998, 999,

1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042 (t), 1046 (t), 1047, 1048 (t), 1049 (t), 1050 (t), 1051 (t), 1062 (t), 1066 (t), 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1095, 1096,

1116, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1126, 1266, 1267, 1268, 1270,

1304 (t), 1305 (t), 1306, 1307 (t), 1308 (t), 1309 (t), 1310, 1313, 1313/1, 1318 und 1320,

2. in der Gemeinde Seeshaupt, Gemarkung Seeshaupt, das Flurstück 950/2.

<sup>3</sup>Die Grenze des Landschaftsteiles „Südliche Osterseen“ verläuft

1. im Norden

vom Schnittpunkt der Bahnlinie Tutzing—Kochel mit der Gemeindeverbindungsstraße Unterlauterbacher Mühle entlang der Südwestgrenze der Bahnlinie in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung der Straße Flurstück 1322, Gemarkung Iffeldorf,

2. im Osten

entlang der Westgrenze der Straße Flurstück 1322 in südöstlicher Richtung bis zum südöstlichsten Punkt des Flurstückes 1310

— von dort in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstückes 1310 bis zum Wanderweg

— entlang der westlichen Begrenzung des Wanderweges nach Süden, ihn verlassend mit der nordöstlichen Begrenzung der nächsten Fahrspur nach Südosten hangaufwärts bis zu der entlang der Westgrenze des Flurstückes 1304 verlaufenden Forststraße

— von dort entlang der westlichen Begrenzung der Forststraße nach Süden, biegt mit ihr auf der Höhe der Flurstücke 1042 und 1041 nach Osten ab und führt entlang ihrer nördlichen Grenze bis zur Kreuzung der Straße Flurstück 1018 mit der Straße Flurstück 334/3

— entlang der westlichen Begrenzung der Straße Flurstück 334/3 nach Süden bis zum nördlichsten Punkt des Flurstückes 783

— dann die Straße in westlicher Richtung verlassend entlang den Nordgrenzen der Flurstücke 783, 986 und 985 bis zur Ostgrenze des Flurstückes 960

— von dort in südlicher Richtung entlang den Ostgrenzen der Flurstücke 960, 964, 965, 966 und 802, in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstückes 800 und weiter in südlicher bzw. westlicher Richtung entlang der Ost- und Südgrenze des Flurstückes 800 sowie der Südgrenze des Flurstückes 803 zur Straße Iffeldorf—Campingplatz Fohnsee

— entlang der westlichen Begrenzung dieser Straße nach Süden bis zum südöstlichsten Punkt des Flurstückes 809/2

— von dort entlang der Süd- und Ostgrenze des Flurstückes 809/2 und den Ostgrenzen der Flurstücke 811, 812 und 813,

3. im Süden

vom östlichsten Punkt des Flurstückes 814 entlang den Südgrenzen der Flurstücke 814, 815, 818, 817 und 810, den Westgrenzen der Flurstücke 810 und 823 und den Südgrenzen der Flurstücke 835, 834, 840 und 850 zur östlichen Grenze des Weges Flurstück 867

— weiter in nordwestlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Weges Flurstück 867 und der südlichen Grenze des Flurstückes 860 zur östlichen Grenze des Steinbachs (Flurstück 876)

— entlang der östlichen Grenze des Steinbachs nach Süden bis zum südöstlichsten Eckpunkt des Flurstückes 863

— von dort in südwestlicher Richtung entlang den Südostgrenzen der Flurstücke 863 und 916 und in nordwestlicher Richtung entlang der Nordwestgrenze des Flurstückes 916,

4. im Westen

vom westlichsten Punkt des Flurstückes 916 in nördlicher Richtung entlang den Westgrenzen der Flurstücke 914, 923 und 1116 zur Straße Iffeldorf—Schwaig (Flurstück 1117)

— an deren Ostgrenze bis zur Abzweigung des Weges zur Lauterbacher Mühle

— von dort entlang der Ostgrenze des Weges zur Lauterbacher Mühle (Flurstücke 1125 und 1097) in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der südlichen, geraden Verlängerung der Westgrenze des Flurstückes 1082

— von dort in nördlicher Richtung entlang dieser Geraden und der Westgrenze des Flurstückes 1082 bis zum Graben, der die Flurstücke 1081, 1082 und 1083 durchschneidet

— entlang diesem Graben in westlicher Richtung bis zur Gemeindeverbindungsstraße Lauterbacher Mühle und von dort entlang der Ostgrenze dieser Straße in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung.

(4)<sup>1</sup> Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1:25 000 und einer Karte M = 1:5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1:5000. <sup>3</sup>Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Weilheim-Schongau als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3

#### Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Osterseen“ mit den Landschaftsteilen „Nördliche Osterseen“, „Frehensee“ und „Südliche Osterseen“ ist es,

1. die Eiszerfallslandschaft im Stammbecken des Würmgletschers mit ihrem Reichtum an Seen, Mooren und Wäldern, geologischen und geomorphologischen Erscheinungen zu schützen,

2. die vielfach seltenen Pflanzengesellschaften, ihre räumliche und ökologische Verknüpfung, die zu ihrer Existenz nötigen ökologischen Bedingungen

wie Wasserhaushalt und Nährstoffhaushalt sowie in Teilbereichen die extensive Bewirtschaftung zu erhalten,

3. die große Zahl und Vielfalt von seltenen, geschützten oder schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere die Wasser- und Moorvögel zu schützen und deren Lebensraum und Lebensbedingungen zu erhalten,
4. die durch die Verschiedenheit der Seen bedingten reichhaltigen Plankton- und Wasserpflanzengesellschaften zu erhalten,
5. der wissenschaftlichen Forschung ein Reservoir für die Gewinnung weiterer Erkenntnisse über Zusammenhänge in der Natur zu erhalten.

#### § 4

##### Verbote

(1)<sup>1</sup> Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Plätze, Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
6. Wasserpflanzen oder Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen oder Uferröhrichte zu beseitigen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
12. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen,
14. Drainagen durchzuführen,
15. Streuwiesen oder Verlandungsbereiche zu entwässern, umzubrechen, in Intensivgrünland umzuwandeln, zu beweiden, zu düngen oder aufzuforsten,

16. Bäume mit natürlichen Bruthöhlen von Vögeln zu fällen; Bäume mit Horsten oder künstlichen Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu fällen,

17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten; dies gilt nicht für das Fahrradfahren auf privaten Straßen und Wegen,
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege in der Zeit vom 1. März bis 31. August zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren; das gilt nicht für Fahrzeuge oder Schwimmkörper ohne eigene Triebkraft im Fohnsee in dem durch Bojen abgegrenzten Bereich,
4. außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Bereiche zu baden,
5. zu zelten,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen; dies gilt nicht für den Bereich des Campingplatzes und der Gaststätte „Fohnseestüber!“ am Ostufer des Fohnsees,
7. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen,
8. an besetzten Vogelbrutstätten sowie im Umkreis von 30 m zu diesen Brutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen vorzunehmen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
4. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch).

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. unbeschadet des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 14 und 15 die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünland- und Weidenutzung bzw. der Streuwiesennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; in Zweifelsfällen ist das Amt für Landwirtschaft Weilheim gutachtlich zu hören,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit dem Ziel, die Waldungen in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; in Zweifelsfällen ist das Bayerische Forstamt Seeshaupt gutachtlich zu hören,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Berufsfischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
4. die rechtmäßige Ausübung der Sportfischerei vom Boot aus in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
5. die Bewirtschaftung und Unterhaltung der bestehenden Gehöfte, Häuser, Gärten sowie die Benutzung der vom Landratsamt Weilheim-Schongau als unterer Naturschutzbehörde gekennzeichneten Parkplätze,
6. die Torfnutzung im Handbetrieb im bisherigen Umfang für den Eigenbedarf,
7. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang,
8. die Unterhaltung der bestehenden Gräben und Drainagen,
9. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Energie- und Wasserversorgungsanlagen,
10. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Straßen, Wege und Plätze,
11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Weilheim-Schongau als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
12. die zur Erhaltung des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
13. die Gewässeraufsicht und polizeiliche Überwachungsmaßnahmen.

## § 6

## Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Osterseen“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

## § 7

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem

Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Betreten, das Befahren der Gewässer, das Baden, das Zelten, das Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, das Besteigen von Bäumen und das Vornehmen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zuwiderhandelt.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1981 in Kraft.

München, den 14. Mai 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

**Verordnung  
zur Aufhebung der Gebührenordnung  
des Landesinstituts für Arbeitsmedizin**

Vom 15. Mai 1981

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und des Art. 26 Abs. 2 des Kostengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin (Gebührenordnung des Landesinstituts für Arbeitsmedizin — AMGebO) vom 18. August 1967 (GVBl S. 413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1977 (GVBl S. 484), wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

München, den 15. Mai 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Pirkl, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

**Verordnung  
über Gebühren und Auslagen für die  
Inanspruchnahme des Bayerischen  
Landesinstituts für Arbeitsmedizin  
(Gebührenordnung des Landesinstituts  
für Arbeitsmedizin — AMGebO)**

Vom 15. Mai 1981

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin werden Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach dieser Verordnung erhoben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die dem Staatlichen Gewerbearzt im Rahmen der Berufskrankheitenverordnung obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der hierbei anfallenden, mit den diagnostischen Einrichtungen und Hilfsmitteln des Landesinstituts vorgenommenen Nebenleistungen (vgl. Abschnitte III und IV des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses) und für Untersuchungen und Begutachtungen für die Behörden der Kriegsoferversorgung.

§ 2

Schuldner der Gebühren und Auslagen

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.

(2) Schuldner ist ferner, wer die Gebühren und Auslagen dem Landesinstitut für Arbeitsmedizin gegenüber schriftlich übernimmt.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren- und Auslagenbefreiungen

<sup>1</sup>Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für

1. Ermächtigung und Kontrolle der Überwachungsärzte,
2. Beratung und Überprüfung von gewerblichen und Bergbaubetrieben in hygienischer und arbeitsmedizinischer Beziehung,
3. Reihenuntersuchungen in gesundheitsgefährdenden Betrieben, soweit sie von Amts wegen vorgenommen werden,
4. Überwachung gesundheitsgefährdeter Arbeitnehmergruppen zur Ermittlung und Klärung des Grades ihrer Gesundheitsgefährdung, soweit sie von Amts wegen vorgenommen wird,
5. Betreuung und Beratung der Betriebs- und Werksärzte,
6. Überwachung der Einrichtung für Erste Hilfe und Rettungswesen in Industrie und Bergbau,
7. volkstümliche Belehrungen und Aufklärungen in Fragen der Arbeitsmedizin; Beratungen und Auskünfte, soweit sie einfacher Art sind und der Aufwand gering ist.

<sup>2</sup>Satz 1 Nrn. 3 und 4 gilt nicht für Untersuchungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## § 4

## Erstattungsfreiheit

<sup>1</sup>Den Behörden und Dienststellen des Freistaates Bayern sind die Gebühren und Auslagen mitzuteilen.  
<sup>2</sup>Die Beträge werden nicht erstattet.

## § 5

## Gebühren

(1) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis (**Anlage 1**). <sup>2</sup>Bei Rahmengebühren ist bei der Gebührenfestsetzung der durch die Inanspruchnahme verursachte Personal- und Sachaufwand zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Erfordern Inanspruchnahmen einen das übliche Maß übersteigenden Arbeits- oder Kostenaufwand, so kann zu der Gebühr nach Satz 1 ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden.

(2) Für Inanspruchnahmen, die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden die in diesem Verzeichnis für vergleichbare Inanspruchnahmen bestimmten Gebühren erhoben; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für Inanspruchnahmen, die nicht nach Absatz 2 mit anderen in dem Gebührenverzeichnis aufgeführten Inanspruchnahmen vergleichbar sind, bemißt sich die Höhe der Gebühr nach dem für die Leistung anfallenden Zeit- und Sachaufwand; die letzte angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt je Stunde

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten                             | 70,— DM, |
| 2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten                         | 55,— DM, |
| 3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten                         | 42,— DM, |
| 4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten oder für einen Arbeiter | 30,— DM. |

## § 6

## Auslagen

(1) Als Auslagen werden, soweit in dem Gebührenverzeichnis nichts anderes vorgesehen ist, nur erhoben

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren,
2. Postgebühren, mit Ausnahme derjenigen für gewöhnliche Postkarten und Briefe, ferner Frachtgebühren,
3. die Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen,
4. Reisekostenvergütungen im Sinne der Reisekostenvorschriften und die sonstigen Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
5. die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen zustehenden Beträge, und zwar auch dann, wenn diesen Behörden oder Dienststellen keine Gebühren und Auslagen zu erstatten sind.

(2) Neben den Gebühren nach § 5 Abs. 3 werden als Auslagen außerdem die Aufwendungen für Materialverbrauch erhoben.

(3) <sup>1</sup>Werden auf einer Dienstreise Verrichtungen für mehrere Schuldner ausgeführt, so werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 4 auf die einzelnen Verrichtungen angemessen verteilt. <sup>2</sup>Es dürfen jedoch keine höheren Auslagen berechnet werden, als wenn das Dienstgeschäft gesondert erledigt worden wäre.

## § 7

## Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften sind Schreibauslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes zu erheben.

## § 8

## Fälligkeit und Vorauszahlung

(1) Die Gebühren und Auslagen werden bei Beendigung der Inanspruchnahme des Landesinstituts für Arbeitsmedizin zur Zahlung fällig.

(2) <sup>1</sup>Das Landesinstitut für Arbeitsmedizin kann die Inanspruchnahme von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist abhängig machen. <sup>2</sup>Gutachten, Bescheinigungen oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden oder den Schuldnern unter Nachnahme übersandt werden.

## § 9

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

München, den 15. Mai 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

Anlage 1Gebührenverzeichnis**I. Gutachten**

| Nr.   |   | DM              |
|-------|---|-----------------|
| 10 01 | Ärztliche Stellungnahme   | 10,— bis 40,—   |
| 10 02 | Gutachten mit Angabe von Vorgeschichte und Befund   | 50,— bis 200,—  |
| 10 03 | Wissenschaftliches Gutachten unter kritischer Würdigung der Literatur oder der Differentialdiagnose | 100,— bis 700,— |



Mit den Gebühren nach den Nummern 10 02 und 10 03 ist auch die eingehende körperliche Untersuchung abgegolten.

Besondere ärztliche, chemische und medizinisch-technische Verrichtungen werden nach den Abschnitten III und IV gesondert in Rechnung gestellt.

## II. Untersuchungen

| Nr.  | DM    |
|--|-------|
| 11 01 Gefährdung durch silikogenen Staub   |       |
| a) Erstuntersuchung  | 92,—  |
| b) Nachuntersuchung  | 70,—  |
| c) Nachuntersuchung mit Lungenfunktionsprüfung   | 86,—  |
| Gefährdung durch asbesthaltigen Staub  |       |
| d) Erstuntersuchung  | 92,—  |
| e) Nachuntersuchung  | 86,—  |
| 11 02 Gefährdung durch Blei oder seine Verbindungen, mit Ausnahme der Bleialkyle                                 |       |
| a) Erstuntersuchung  | 57,—  |
| b) Nachuntersuchung  | 59,—  |
| 11 03 Gefährdung durch Bleialkyle  |       |
| a) Erstuntersuchung  | 54,—  |
| b) Nachuntersuchung  | 49,—  |
| 11 04 Gefährdung durch Arbeitsstoffe, die Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen hervorrufen |       |
| a) Erstuntersuchung  | 21,—  |
| b) Nachuntersuchung  | 21,—  |
| 11 05 Gefährdung durch Nitroglycerin oder Nitroglykol  |       |
| a) Erstuntersuchung  | 104,— |
| b) Nachuntersuchung  | 40,—  |
| c) Nachuntersuchung in einjährigem Abstand   | 99,—  |
| 11 06 Gefährdung durch Schwefelkohlenstoff   |       |
| a) Erstuntersuchung  | 85,—  |
| b) Nachuntersuchung  | 91,—  |
| 11 07 Gefährdung durch Kohlenmonoxid   |       |
| a) Erstuntersuchung  | 91,—  |
| b) Nachuntersuchung  | 16,—  |
| 11 08 Gefährdung durch Benzol  |       |
| a) Erstuntersuchung  | 65,—  |
| b) Nachuntersuchung  | 71,—  |
| 11 09 Gefährdung durch Quecksilber   |       |
| a) Erstuntersuchung  | 26,—  |
| b) Nachuntersuchung  | 26,—  |
| 11 10 Gefährdung durch Methanol  |       |
| a) Erstuntersuchung  | 60,—  |
| b) Nachuntersuchung  | 75,—  |
| 11 11 Gefährdung durch Schwefelwasserstoff   |       |
| a) Erstuntersuchung  | 85,—  |
| b) Nachuntersuchung  | 80,—  |



| Nr.   |  | DM    |
|-------|--|-------|
| 11 12 | Gefährdung durch elementaren weißen Phosphor   |       |
|       | a) Erstuntersuchung  | 53,—  |
|       | b) Nachuntersuchung  | 55,—  |
| 11 13 | Gefährdung durch Tetrachlorkohlenstoff   |       |
|       | a) Erstuntersuchung  | 50,—  |
|       | b) Nachuntersuchung  | 45,—  |
| 11 14 | Gefährdung durch Trichloräthylen   |       |
|       | a) Erstuntersuchung  | 50,—  |
|       | b) Nachuntersuchung  | 45,—  |
| 11 15 | Gefährdung durch Chrom-VI-Verbindungen   |       |
|       | a) Erstuntersuchung  | 120,— |
|       | b) Nachuntersuchung  | 107,— |
| 11 16 | Gefährdung durch Arsen oder seine Verbindungen,<br>mit Ausnahme des Arsen-Wasserstoffes                        |       |
|       | a) Erstuntersuchung  | 81,—  |
|       | b) Nachuntersuchung  | 76,—  |
| 11 17 | Gefährdung durch Tetrachloräthylen   |       |
|       | a) Erstuntersuchung  | 71,—  |
|       | b) Nachuntersuchung  | 66,—  |
| 11 18 | Gefährdung durch Tetrachloräthan und Pentachlor-<br>äthan  |       |
|       | a) Erstuntersuchung  | 71,—  |
|       | b) Nachuntersuchung  | 66,—  |
| 11 19 | (frei)   |       |
| 11 20 | Gefährdung durch Lärm  |       |
|       | a) Erstuntersuchung (Siebtest)   | 23,—  |
|       | b) Nachuntersuchung (Siebtest)   | 23,—  |
|       | c) Ergänzungsuntersuchungen mit SISI-Test  | 44,—  |
|       | d) Ergänzungsuntersuchungen ohne SISI-Test   | 35,—  |
|       | e) Auswertung der Befunde bei Erstellung des Audio-<br>gramms durch fachkundigen Mitarbeiter des Be-<br>triebs | 17,—  |
| 11 21 | Gefährdung durch Kältearbeiten   |       |
|       | a) Erstuntersuchung  | 26,—  |
|       | b) Nachuntersuchung  | 21,—  |
| 11 22 | (frei)   |       |
| 11 23 | Gefährdung durch Allergene und chemisch irritative<br>Stoffe   |       |
|       | a) Erstuntersuchung  | 58,—  |
|       | b) Nachuntersuchung  | 137,— |
| 11 24 | Gefährdung der Haut mit Ausnahme der kanzerösen<br>Hauterkrankungen  |       |
|       | a) Erstuntersuchung  | 21,—  |
|       | b) Nachuntersuchung  | 21,—  |

| Nr.   |   | DM    |
|-------|---|-------|
| 11 25 | Vorsorgeuntersuchungen bei Personen, die Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten ausüben |       |
|       | a) Erstuntersuchung   | 41,—  |
|       | b) Nachuntersuchung   | 41,—  |
| 11 26 | Vorsorgeuntersuchungen bei Trägern von Atemschutzgeräten für Arbeit und Rettung             |       |
|       | Gruppe 1  |       |
|       | a) Erstuntersuchung   | 21,—  |
|       | b) Nachuntersuchung   | 16,—  |
|       | Gruppe 2, Gruppe 3 unter 40 Jahren  |       |
|       | a) Erstuntersuchung   | 83,—  |
|       | b) Nachuntersuchung   | 78,—  |
|       | Gruppe 3 über 40 Jahre  |       |
|       | a) Erstuntersuchung   | 142,— |
|       | b) Nachuntersuchung   | 137,— |
| 11 27 | Gefährdung durch Isocyanate   |       |
|       | a) Erstuntersuchung   | 86,—  |
|       | b) Nachuntersuchung   | 44,—  |
| 11 28 | Gefährdung durch Monochlormethan  |       |
|       | a) Erstuntersuchung   | 67,—  |
|       | b) Nachuntersuchung   | 21,—  |
| 11 29 | Gefährdung durch Benzolhomologe   |       |
|       | a) Erstuntersuchung   | 71,—  |
|       | b) Nachuntersuchung   | 16,—  |
|       | c) Nachuntersuchung in zweijährigem Abstand   | 66,—  |
| 11 30 | Gefährdung durch Hitzearbeiten  |       |
|       | a) Erstuntersuchung   | 81,—  |
|       | b) Nachuntersuchung   | 76,—  |
| 11 31 | Gefährdung durch Arbeiten unter Überdruck   |       |
|       | a) Erstuntersuchung   | 162,— |
|       | b) Nachuntersuchung   | 120,— |
|       | c) Nachuntersuchung in dreijährigem Abstand   | 157,— |
| 11 32 | Gefährdung durch Cadmium  |       |
|       | a) Erstuntersuchung   | 131,— |
|       | b) Nachuntersuchung   | 93,—  |
| 11 33 | Gefährdung durch aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen                                  |       |
|       | a) Erstuntersuchung   | 77,—  |
|       | b) Nachuntersuchung   | 57,—  |
| 11 34 | Gefährdung durch Fluor und seine anorganischen Verbindungen                                 |       |
|       | a) Erstuntersuchung   | 75,—  |
|       | b) Nachuntersuchung   | 33,—  |
| 11 35 | <i>(frei)</i>   |       |

| Nr.   |   | DM    |
|-------|---|-------|
| 11 36 | (frei)                                      |       |
| 11 37 | (frei)                                      |       |
| 11 38 | (frei)                                      |       |
| 11 39 | (frei)                                      |       |
| 11 40 | Gefährdung durch ionisierende Strahlen      |       |
|       | a) Erstuntersuchung                         | 77,—  |
|       | b) Nach-/erneute Untersuchung               | 72,—  |
| 11 41 | Untersuchung von Tauchern                   |       |
|       | a) Erstuntersuchung                         | 162,— |
|       | b) Nachuntersuchung                         | 120,— |
|       | c) Nachuntersuchung in dreijährigem Abstand | 157,— |



Mit den Gebühren des Abschnitts II sind die in der **Anlage 2** aufgeführten Verrichtungen abgegolten. Für darüber hinausgehende Verrichtungen wird — soweit diese nicht als geringfügig zu bewerten sind — ein Zuschlag nach § 5 Abs. 1 Satz 3 AMGebO erhoben.

**III. Ärztliche Sonderleistungen****a) Allgemeine Sonderleistungen**

| Nr.   | DM   |
|---|------|
| 12 01 Blutentnahme mittels Spritze oder Kanüle aus der Vene oder Arterie                                  | 5,—  |
| 12 02 Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit einschließlich Blutentnahme                                  | 8,—  |
| <b>b) Röntgen-Diagnostik</b>  |      |
| 12 10 a) Thoraxaufnahme   | 35,— |
| b) jede weitere Thoraxaufnahme  | 19,— |
| c) Thoraxaufnahme und Durchleuchtung  | 51,— |
| 12 11 Schichtaufnahmen von Organen der Körperhöhlen je Strahlengang                                       |      |
| a) bis zu 4 Aufnahmen   | 48,— |
| b) bis zu 6 Aufnahmen   | 64,— |
| c) mehr als 6 Aufnahmen   | 88,— |
| 12 12 Schichtaufnahmen des Skeletts je Strahlengang   |      |
| a) bis zu 6 Aufnahmen   | 48,— |
| b) bis zu 8 Aufnahmen   | 64,— |
| c) mehr als 8 Aufnahmen   | 88,— |
| 12 13 Durchleuchtung  | 19,— |
| 12 14 Durchleuchtung unter oraler Anwendung von Kontrastmitteln   | 24,— |
| 12 15 Durchleuchtung zur Fremdkörperdarstellung   | 19,— |
| 12 16 Finger, Zehen   |      |
| a) eine Aufnahme  | 13,— |
| b) zwei Aufnahmen   | 19,— |
| c) mehr als zwei Aufnahmen  | 26,— |
| 12 17 Handgelenk, Mittelhand, alle Finger, Sprunggelenk, Fußwurzel, Mittel- oder Vorfuß, Ellenbogengelenk |      |
| a) eine Aufnahme  | 16,— |
| b) zwei Aufnahmen   | 24,— |
| c) mehr als zwei Aufnahmen  | 32,— |
| 12 18 Oberarm, Unterarm, Oberschenkel, Unterschenkel, Kniegelenk, ganze Hand, ganzer Fuß                  |      |
| a) eine Aufnahme  | 24,— |
| b) zwei Aufnahmen   | 35,— |
| c) mehr als zwei Aufnahmen  | 45,— |
| 12 19 Schultergelenk, Schlüsselbein, Beckenteilaufnahme, Kreuzbein, Hüftgelenk                            |      |
| a) eine Aufnahme  | 24,— |
| b) jede weitere Aufnahme  | 13,— |

| Nr.  |  | DM   |
|--|--|------|
| 12 20  | Ganzes Becken beim Erwachsenen   | 38,— |
| 12 21  | Schädel  |      |
|  | a) eine Aufnahme   | 29,— |
|  | b) zwei Aufnahmen  | 48,— |
|  | c) mehr als zwei Aufnahmen   | 64,— |
| 12 22  | Teilaufnahmen des Schädels (auch in Spezialprojektion), auch Nebenhöhlen, Unterkiefer, Panoramaaufnahme der Zähne eines Kiefers  |      |
|  | a) eine Aufnahme   | 29,— |
|  | b) zwei Aufnahmen  | 40,— |
|  | c) mehr als zwei Aufnahmen   | 51,— |
| 12 23  | Halswirbelsäule  |      |
|  | a) eine Ebene  | 29,— |
|  | b) zwei Ebenen   | 40,— |
|  | c) mehr als zwei Aufnahmen   | 51,— |
| 12 24  | Wirbelsäulenabschnitt  |      |
|  | a) eine Ebene  | 32,— |
|  | b) zwei Ebenen   | 51,— |
|  | c) zwei Ebenen, mit zusätzlichen gezielten Aufnahmen   | 80,— |
| 12 25  | Rippen   |      |
|  | a) eine Aufnahme   | 29,— |
|  | b) zwei Aufnahmen  | 40,— |
|  | c) Durchleuchtung dazu   | 16,— |
| 12 26  | Brustbein, Schulterblatt   |      |
|  | a) eine Aufnahme   | 29,— |
|  | b) zwei Aufnahmen  | 40,— |
| <b>c) Kreislauf- und Atemfunktionsuntersuchungen</b> |  |      |
| 12 30  | Herzfunktionsprüfung nach Schellong  | 8,—  |
| 12 31  | EKG-Untersuchungen   |      |
|  | a) Notfall- oder Rhythmus-Elektrokardiogramm auch zur Verlaufskontrolle  | 20,— |
|  | b) Elektrokardiographische Untersuchung mit Extremitäten- und Brustwandableitungen, mindestens neun Ableitungen  | 28,— |
|  | c) Elektrokardiographische Untersuchung in Ruhe sowie nach physikalisch definierter und reproduzierbarer Belastung (durch Fahrradergometer, Kletterstufe oder ähnliche Geräte) | 56,— |
|  | d) Elektrokardiographische Untersuchung mit Hilfe der Telemetrie   | 28,— |
| 12 32  | Phonokardiographische Untersuchung   | 28,— |

| Nr.                               |   | DM   |
|-----------------------------------|---|------|
| 12 33                             | Spirographie  |      |
|                                   | a) Ruhespirographische Untersuchung mit fortlaufend registrierenden Methoden  | 26,— |
|                                   | b) Ruhespirographische Teiluntersuchung (Atemgrenzwert, Atemstoßtest o. ä.), je   | 8,—  |
|                                   | c) Spiroergometrische Untersuchung mit registrierenden Methoden   | 40,— |
|                                   | d) Residualvolumenbestimmung  | 26,— |
| 12 34                             | Oszillographische Untersuchung  | 16,— |
| 12 35                             | Ergometrie  |      |
|                                   | a) Ergometrische Funktionsprüfung mit fortschreitender Registrierung der Arterien-, Venenpulse, Atem-, Herzfrequenz und des Blutdrucks  | 16,— |
|                                   | b) wie a) und Belastungs-EKG  | 44,— |
| 12 36                             | Bestimmung der absoluten und relativen Sekundenkapazität vor und nach Inhalation pharmakodynamisch wirkender Substanzen einschließlich deren Kosten                           | 19,— |
| 12 37                             | Ganzkörperplethysmographische Untersuchung  |      |
|                                   | a) Bestimmung des intrathorakalen Gasvolumens und des bronchialen Atemwegwiderstandes, gegebenenfalls mit Bestimmung der Lungendurchblutung                                   | 64,— |
|                                   | b) wie a) mit anschließender Applikation pharmakodynamisch wirkender Substanzen und nachfolgender Bestimmung der Belastungswerte einschließlich Substanzkosten                | 80,— |
| 12 38                             | Gasanalyse in der Expirationsluft mittels kontinuierlicher Bestimmung mehrerer Gase   | 35,— |
| 12 39                             | Analyse der Blutgase  | 56,— |
| 12 40                             | Analysen der Blutgase in Ruhe und Belastung   | 85,— |
| <b>d) sonstige Untersuchungen</b> |   |      |
| 12 50                             | Subjektive Refraktionsbestimmung  | 8,—  |
| 12 51                             | Qualitative und quantitative Untersuchung des binokularen Sehaktes  | 26,— |
| 12 52                             | Farbsinnprüfung mit Pigmentproben (Farbtafeln usw.)   | 6,—  |
| 12 53                             | Tonschwellenaudiometrische Untersuchung — auch beidseitig —, mit Bestimmung der Intensitätsbreite, gegebenenfalls einschließlich überschwelliger audiometrischer Untersuchung | 16,— |
| 12 54                             | Sprachaudiometrische Untersuchung — auch beidseitig —   | 16,— |

## IV. Medizinisch-technische und chemische Verrichtungen

## a) Laboratoriumsdiagnostik

## aa) klinisch-chemisch

| Nr.   | DM   |
|---|------|
| 13 01 Untersuchung von Körperflüssigkeiten oder Ausscheidungen, mikroskopisch (Nativpräparat), z. B. Sputumuntersuchung auf elastische Fasern oder Kristalle,<br>je   | 6,—  |
| 13 02 Untersuchung von Körperflüssigkeiten oder Ausscheidungen, mikroskopisch, unter Anwendung einfacher Färbeverfahren, z. B. Sputum auf eosinophile Zellen  | 7,—  |
| 13 03 Mikroskopische Untersuchung des Harnsediments   | 6,—  |
| 13 04 Harnuntersuchung einfacher Art durch Suchmethoden mit vorgefertigten Reagenzträgern oder Reagenzzubereitungen mit qualitativer positiver oder negativer Anzeige oder mit Aussage von quantitativen Werten in groben Abstufungen sowie andere einfache chemisch-qualitative Harnanalysen   | 3,—  |
| 13 05 Nachweis spezieller Eiweißkörper im Harn (z. B. Bence-Jones) oder Eiweiß quantitativ (Esbach) oder Zucker quantitativ oder Leuzin-Tyrosin qualitativ oder Porphyrine qualitativ im Harn,<br>je  | 8,—  |
| 13 06 Qualitativ-chemische Untersuchung des Stuhles, z. B. auf Blut, Gallenfarbstoffe, flüchtige Fettsäuren, Milchsäure, Fermente oder Gärung   | 6,—  |
| 13 07 Flammenspektrophotometrische oder atomabsorptionsphotometrische Analyse eines Elementes wie Blei, Calcium, Eisen, Kalium, Kupfer, Lithium, Magnesium, Natrium o. ä.,<br>je  | 16,— |
| 13 08 Chemische Analyse schwierig-quantitativer Art unter Anwendung hochwertiger Meßgeräte, wie Aceton, Albumin, Ammoniak, Beta-Oxybuttersäure, Brenztraubensäure, Calcium, Chloride, Cholesterin, Cholesterinester, Cholinesterase, Fermente (auch im U.V.-Test, z. B. Aldolase, CPK, GOT, GPT, LDH, MDH), freie Fettsäuren, Harnsäure, Harnstoff, Indikan, Kalium, Kreatin, Kreatinin, Lipide (gesamt), Natrium, Phosphatase, Phosphor, Porphyrine, Rest-Stickstoff, Schwefel, Stickstoff (gesamt), Triglyzeride o. ä.,<br>je | 19,— |
| 13 09 Chemische Analyse besonders schwierig-quantitativer Art unter Anwendung hochwertiger Meßgeräte, wie Eisen, Kupfer, Lipase, Lipoidphosphor o. ä.,<br>je  | 27,— |
| 13 10 Prüfung des Kohlehydratstoffwechsels nach oraler Belastung (z. B. Galaktose) einschließlich der erforderlichen quantitativen Nachweise im Harn  | 19,— |

## bb) hämatologisch

| Nr.   |  | DM   |
|-------|--|------|
| 13 11 | Hämoglobin-Bestimmung  | 5,—  |
| 13 12 | Hämatokritwert   | 6,—  |
| 13 13 | Blutungs- und/oder Gerinnungszeit  | 7,—  |
| 13 14 | Zählung der Leuko- oder Erythrozyten,<br>je  | 6,—  |
| 13 15 | Zählung der Retikulozyten oder Thrombozyten oder<br>der basophil getüpfelten Erythrozyten,<br>je   | 11,— |
| 13 16 | Quantitative Differenzierung des gefärbten Blutaus-<br>strichs   | 11,— |
| 13 17 | Vollständiger Blutstatus (Hb., Erythrozyten- und<br>Leukozytenzählung, Farbe-Index und Differenzierung<br>des gefärbten Blutausstriches) | 26,— |
| 13 18 | Morphologische Zelluntersuchungen, z. B. Erythro-<br>zytendurchmesser, Dicken-Index oder dergleichen,<br>je                              | 6,—  |
| 13 19 | Bestimmung der osmotischen Blutkörperchenresistenz   | 11,— |
| 13 20 | Qualitativ-spektroskopische Untersuchung von Blut-<br>derivaten wie Hämatin, Methämoglobin oder Kohlen-<br>oxid-Hb.,<br>je               | 6,—  |
| 13 21 | Elektrophoretische Eiweißbestimmung als Verlaufs-<br>kontrolle oder Lipoid-Elektrophorese  | 22,— |

b) Chemisch-toxikologische Untersuchungen sowie spezielle chemische Unter-  
suchungen für die Arbeitsmedizin

|       |  |      |
|-------|--|------|
| 14 01 | Toxikologische Untersuchung und Arzneimittelnach-<br>weise einer Körperflüssigkeit auf Schlafmittel, Alka-<br>loide, synthetische oder sonstige Arzneimittel, auch<br>Arsen, Blei, Quecksilber, Thallium oder andere Gifte,<br>qualitativ,<br>je | 19,— |
| 14 02 | Quantitative Bestimmung einer Substanz in einem<br>Körpermaterial mittels Atomabsorption, wie Blei,<br>Kupfer, Quecksilber, Zink oder gleichwertige Unter-<br>suchungen,<br>je   | 33,— |
| 14 03 | wie 14 02, jedoch Bestimmung eines Metalls aus zwei<br>Körpermaterialien derselben Person  | 50,— |
| 14 04 | wie 14 02, jedoch Bestimmung eines Metalls aus dem<br>gleichen Körpermaterial bei mehr als 10 Personen<br>gleichzeitig von einem Auftraggeber,<br>je Bestimmung  | 28,— |



| Nr.   |   | DM   |
|-------|---|------|
| 14 05 | Quantitativer Nachweis von Blei, Quecksilber, Arsen und anderen Giften in vorbereiteten Staubproben, je Probe   | 45,— |
| 14 06 | Spezielle Harn- und Blutuntersuchungen für die Arbeitsmedizin, z. B. Deltaaminolävulinsäure-Dehydratase (ALA-D), freies Erythrozytenporphyrin (FEP), TCA im Urin (Trichloressigsäure, Trichloräthanol, Trichloräthylen), je Probe | 19,— |
| 14 07 | Luftuntersuchungen auf Kohlenmonoxid oder andere gasförmige Verunreinigungen mittels Prüfröhrchen, je Glas  | 10,— |
| 14 08 | Luftchemische Untersuchungen nach anderen Methoden, auch quantitativ  | 40,— |

**c) Radiochemische Untersuchungen**

|       |  |                  |
|-------|--|------------------|
| 14 20 | Radioaktivitätsbestimmung im Urin je nach Art des festzustellenden Radionuklids                      | 20,— bis 100,—   |
| 14 21 | Radioaktivitätsbestimmung im Urin durch Flüssigkeitsszintillationszähler                             | 15,— bis 50,—    |
| 14 22 | Radioaktivitätsbestimmung im Stuhl   | 80,— bis 700,—   |
| 14 23 | Radioaktivitätsbestimmung in Organen bzw. von Leichenteilen  | 100,— bis 1200,— |
| 14 24 | Radioaktivitätsbestimmung in biologischem oder sonstigem Material im Rahmen von Aktivierungsanalysen | 100,— bis 1500,— |

## Verzeichnis

der mit den Untersuchungen nach Abschnitt II des Gebührenverzeichnisses  
abgegoltenen Verrichtungen

## Erläuterung der Abkürzungen:

|      |   |  |
|------|---|--|
| EW   | = | Untersuchung auf Eiweiß                |
| Zu   | = | Untersuchung auf Zucker                |
| Sed. | = | Untersuchung auf Sedimente             |
| Bks  | = | Blutkörperchensenkungsgeschwindigkeit  |
| EKG  | = | Elektrokardiogramm                     |
| Gal. | = | Galaktose                              |
| SGOT | = | Serum-Glutamat-Oxalacetat-Transaminase |
| SGPT | = | Serum-Glutamat-Pyruvat-Transaminase    |

Bei den in Abschnitt II der Anlage 1 aufgeführten Untersuchungen (**E** = Erstuntersuchung, **N** = Nachuntersuchung, **Erg.** = Ergänzungsuntersuchung) sind folgende Verrichtungen erforderlich:

|       |  |  |
|-------|--|--|
| 11 01 | <b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Ergometrie<br>Röntgen-Thorax<br>Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoßtest                  | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Ergometrie<br>Röntgen-Thorax<br>(11 01 c: Volumenkapazität<br>— Lunge — und Atemstoßtest)                                |
| 11 02 | <b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.<br>Hämoglobin<br>Erythrozyten<br>Leukozyten<br>Tüpfelzellen             | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.<br>Hämoglobin<br>Tüpfelzellen<br>Delta-Amin-Lävulinsäure im Urin                                      |
| 11 03 | <b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.<br>vollst. Blutstatus   | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.<br>vollst. Blutstatus   |
| 11 04 | <b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu   | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu   |
| 11 05 | <b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.<br>Hämoglobin<br>Erythrozyten<br>Leukozyten<br>EKG (Ruhe und Belastung) | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.<br>Hämoglobin<br>Erythrozyten<br>Leukozyten<br>EKG (Ruhe und Belastung*)<br>*) in einjährigem Abstand |
| 11 06 | <b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.<br>EKG (Ruhe und Belastung)   | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.<br>EKG (Ruhe und Belastung)   |
| 11 07 | <b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu<br>Hämoglobin<br>Erythrozyten<br>EKG (Ruhe und Belastung)                     | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu   |

|                 |   |  |
|-----------------|---|--|
| 11 08           | <b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.<br>vollst. Blutstatus<br>Thrombozyten  | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.<br>vollst. Blutstatus<br>Thrombozyten<br>Blutkörperchenresistenz    |
| 11 09           | <b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.  | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.   |
| 11 10           | <b>E:</b> allg. und neurologische<br>Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.<br>subj. Refraktion<br>Farbsinnprüfung                                  | <b>N:</b> allg. und neurologische<br>Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.<br>subj. Refraktion<br>Farbsinnprüfung<br>SGOT |
| 11 11           | <b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu<br>EKG (Ruhe und Belastung)  | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu<br>EKG (Ruhe und Belastung)   |
| 11 12           | <b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.<br>Hämoglobin<br>SGPT  | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.<br>Hämoglobin<br>Bks<br>SGPT  |
| 11 13           | <b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed., Gal.<br>SGPT  | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed., Gal.<br>SGPT   |
| 11 14           | <b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed., Gal.<br>SGPT  | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed., Gal.<br>SGPT   |
| 11 15           | <b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.<br>Spekulum — Nase<br>Volumenkapazität und Atemstoßtest<br>Blutbild<br>Bks<br>Röntgen-Thorax | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.<br>Spekulum — Nase<br>Bks<br>Röntgen-Thorax<br>Chrom im Urin        |
| 11 16           | <b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.<br>Spekulum — Nase<br>Bks<br>SGOT<br>SGPT  | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.<br>Spekulum — Nase<br>Bks<br>SGOT<br>SGPT                           |
| 11 17/<br>11 18 | <b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed., Gal.<br>SGOT<br>SGPT  | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed., Gal.<br>SGOT<br>SGPT   |
| 11 19           | <i>(frei)</i>   |  |

|       |  |  |
|-------|--|--|
| 11 20 | <b>E:</b> Kurzanamnese<br>Hörtest für Luftleitung<br><b>Erg.:</b> Anamnese<br>Otoskopische Untersuchung<br>Hörtest für Luft- und Knochenleitung<br>Webertest<br>ggf. SISI — Test   | <b>N:</b> Kurzanamnese<br>Hörtest für Luftleitung  |
| 11 21 | <b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.   | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.   |
| 11 22 | (frei)   |  |
| 11 23 | <b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Röntgen-Thorax   | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Röntgen-Thorax<br>Ganzkörperplethysmographie   |
| 11 24 | <b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu   | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu   |
| 11 25 | <b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu<br>Sehschärfe<br>Farbsinnprüfung<br>grobe Prüfung Raumsinn und Gesichtsfeld<br>(ohne Gerät)<br>grobe Hörprüfung   | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu<br>Sehschärfe<br>Farbsinnprüfung<br>grobe Prüfung Raumsinn und Gesichtsfeld<br>(ohne Gerät)<br>grobe Hörprüfung   |
| 11 26 | <u>Gruppe 1:</u><br><b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu<br><br><u>Gruppe 2, Gruppe 3 unter 40 Jahre:</u><br><b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu<br>Schellong<br>Röntgen-Thorax<br>Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoß-<br>test<br><br><u>Gruppe 3 über 40 Jahre:</u><br><b>E:</b> wie Gruppe 2<br>mit EKG (Ruhe und Belastung) | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu<br><br><b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu<br>Schellong<br>Röntgen-Thorax<br>Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoßtest<br><br><b>N:</b> wie Gruppe 2<br>mit EKG (Ruhe und Belastung) |
| 11 27 | <b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu<br>Röntgen-Thorax<br>Diff.-Blutbild<br>Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoß-<br>test   | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu<br>Diff. Blutbild<br>Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoßtest  |
| 11 28 | <b>E:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.<br>SGPT<br>Gamma-Glutamyl Transferase   | <b>N:</b> allg. Untersuchung<br>Urin: EW, Zu, Sed.   |

- |  |  |
|--|--|
| <p>11 29 <b>E:</b> allg. Untersuchung<br/>           Urin: EW, Zu<br/>           vollst. Blutstatus<br/>           Thrombozyten<br/>           Kapillarresistenz</p>   | <p><b>N:</b> allg. Untersuchung<br/>           Urin: EW, Zu<br/>           vollst. Blutstatus*)<br/>           Thrombozyten*)<br/>           Kapillarresistenz*)<br/>           *) in zweijährigem Abstand</p>   |
| <p>11 30 <b>E:</b> allg. Untersuchung<br/>           Urin: EW, Zu, Gal., Blut<br/>           Röntgen-Thorax<br/>           Ergometrie</p>  | <p><b>N:</b> allg. Untersuchung<br/>           Urin: EW, Zu, Gal., Blut<br/>           Röntgen-Thorax<br/>           Ergometrie</p>  |
| <p>11 31 <b>E:</b> allg. Untersuchung<br/>           Urin: EW, Zu, Gal., Blut<br/>           Hämoglobin<br/>           Bks<br/>           Schellong<br/>           EKG (Ruhe und Belastung)<br/>           Röntgen-Thorax<br/>           Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoßtest</p>   | <p><b>N:</b> allg. Untersuchung<br/>           Urin: EW, Zu, Gal., Blut<br/>           Hämoglobin<br/>           Bks<br/>           Schellong<br/>           EKG (Ruhe und Belastung)<br/>           Röntgen-Thorax*)<br/>           Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoßtest<br/>           *) in dreijährigem Abstand</p>   |
| <p>11 32 <b>E:</b> allg. Untersuchung<br/>           Urin: EW, Zu, Sed.<br/>           Nasenspiegelung<br/>           Prüfung der Nasenatmung<br/>           Prüfung des Geruchsinns<br/>           Zahnuntersuchung<br/>           Bks<br/>           Hämoglobin<br/>           Erythrozyten<br/>           SGPT<br/>           Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoßtest<br/>           Röntgen-Thorax</p> | <p><b>N:</b> allg. Untersuchung<br/>           Urin: EW, Zu, Sed., spezifisches Gewicht<br/>           Nasenspiegelung<br/>           Prüfung der Nasenatmung<br/>           Prüfung des Geruchsinns<br/>           Zahnuntersuchung<br/>           Bks<br/>           Hämoglobin<br/>           Erythrozyten<br/>           SGPT<br/>           Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoßtest</p> |
| <p>11 33 <b>E:</b> allg. Untersuchung<br/>           Urin: EW, Zu, Sed., Gal.<br/>           vollst. Blutstatus<br/>           SGPT</p>  | <p><b>N:</b> allg. Untersuchung<br/>           Urin: EW, Zu, Sed., Gal.<br/>           Hämoglobin<br/>           SGPT<br/>           Blut-Heinz'sche Innenkörper</p>   |
| <p>11 34 <b>E:</b> allg. Untersuchung<br/>           Urin: EW, Zu<br/>           Röntgen-Thorax<br/>           Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoßtest</p>   | <p><b>N:</b> allg. Untersuchung<br/>           Urin: EW, Zu<br/>           Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoßtest</p>   |
| <p>11 35 (frei)</p>  |  |
| <p>11 36 (frei)</p>  |  |
| <p>11 37 (frei)</p>  |  |
| <p>11 38 (frei)</p>  |  |

11 39 (frei)

11 40 **E:** allg. Untersuchung

Urin: EW, Zu, Sed.

Urobilinogen

Bks

Hämoglobin

Erythrozyten

Leukozyten

Hämatokritwertbestimmung

Thrombozyten

Diff. Blutbild

11 41 **E:** allg. Untersuchung

Urin: EW, Zu, Gal., Blut

Hämoglobin

Bks

Schellong

EKG (Ruhe und Belastung)

Röntgen-Thorax

Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoßtest

**N:** allg. Untersuchung

Urin: EW, Zu, Sed.

Urobilinogen

Bks

Hämoglobin

Erythrozyten

Leukozyten

Hämatokritwertbestimmung

Thrombozyten

Diff. Blutbild

**N:** allg. Untersuchung

Urin: EW, Zu, Gal., Blut

Hämoglobin

Bks

Schellong

EKG (Ruhe und Belastung)

Röntgen-Thorax\*)

Volumenkapazität (Lunge) und Atemstoßtest

\*) in dreijährigem Abstand

## Verordnung über Kostensätze für Ausgleichs- zahlungen nach § 45a des Personen- beförderungsgesetzes (PBefKostenV)

Vom 20. Mai 1981

Auf Grund des § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Vollzug des Dritten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 214) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

### § 1

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten werden folgende Kostensätze je Personen-km festgelegt:

1. DM 0,289 für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Straßenbahnen oder Kraftomnibussen in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern betreiben,
2. DM 0,181 für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Kraftomnibussen in Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnern betreiben,
3. DM 0,139 für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Kraftomnibussen in Gemeinden mit bis zu 45 000 Einwohnern betreiben,
4. DM 0,139 für Unternehmen, die überwiegend sonstigen Linienverkehr mit Kraftomnibussen (Überlandlinienverkehr) betreiben.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenV) vom 23. Februar 1979 (GVBl S. 67) außer Kraft.

München, den 20. Mai 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Dr. Georg Frhr. von Waldenfels  
Staatssekretär

## Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungen zum Vollzuge der Reichsversicherungs- ordnung und des Angestellten- versicherungsgesetzes

Vom 21. Mai 1981

Auf Grund von § 1414 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung, § 136 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 1 Satz 1 des Gesetzes über

Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl I S. 856) und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl S. 281) in Verbindung mit § 9 Nr. 8 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1972 (GVBl S. 157) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

### § 1

§ 6 der Bekanntmachung zum Vollzuge der Reichsversicherungsordnung vom 25. März 1931 (BayBS IV S. 633) wird aufgehoben.

### § 2

§ 6 der Bekanntmachung zum Vollzuge des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 16. Januar 1933 (BayBS IV S. 643) wird aufgehoben.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

München, den 21. Mai 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

## Verordnung zur Aufhebung der Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Fantaisie-Park“ im Landkreis Bayreuth

Vom 21. Mai 1981

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

### § 1

Die Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Fantaisie-Park“ im Landkreis Bayreuth vom 10. Oktober 1950 (BayBS I S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490), wird aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1981 in Kraft.

München, den 21. Mai 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**  
Alfred D i c k, Staatsminister

2. 7. 81

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich **DM 38,—** (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten **DM 2,30**, für je weitere 4 angefangene Seiten **DM —,50**, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten **DM —,50** + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.